



Stellungnahme bzw. Einsprüche des BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V.

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG)

Abschnitt	Vorgeschlagene Änderung
§ 11, Abs. 8, Seite 12	Der Nachweis kann durch Audits von sach- und fachkundigen Betrieben erfolgen.
Anhang 1, Absatz a), Seite 18	Zu den bei einer Abwägung durch den Betreiber kritischer Anlagen zu berücksichtigenden Maßnahmen nach § 11 Absatz 1 können insbesondere folgende zählen: a) um das Auftreten von Vorfällen zu verhindern: <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen des Zufahrtsschutzes- Maßnahmen der Notfallvorsorge- Maßnahmen der Notstromversorgung- Bauliche Maßnahmen (bspw. Erdwall)- Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
Anhang 1, Absatz b), Seite 18	b) um einen angemessenen physischen Schutz ihrer Räumlichkeiten und Kritischen Infrastrukturen zu gewährleisten: <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen des Objektschutzes, u.a. das Aufstellen und überwachen von Zäunen und Sperren- Instrumente und Verfahren für die Überwachung der Umgebung, u.a. Videosicherheitssysteme (VSS)- Detektionsgerätesysteme, u.a. Drohnen-Detektions-Systeme (DSS), Perimeter-Sicherheits-Systeme (PSS), Einbruch- und Überfallmeldeanlage (EMA/ÜMA)- Zugangskontrollen Zutrittssteuerungssysteme- Brandschutztechnik (u.a. Brandmeldetechnik, Sprachalarmsysteme, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Löschtechnik)



Anhang 1, Absatz e), Seite 18 *	e) um ein angemessenes Sicherheitsmanagement hinsichtlich der Mitarbeiter zu gewährleisten: <ul style="list-style-type: none">- Festlegung von Kategorien von Personal, das kritische Funktionen wahrnimmt und Definition von jeweils zu erfüllenden Anforderungen (erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, bspw. in Anlehnung an die DIN EN 16763 » Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen«),- Festlegung von Zugangsrechten Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsrechten zu Räumlichkeiten, kritischen Infrastrukturen und zu sensiblen Informationen (...)
Anhang 1, Absatz f), Seite 19	f) um das entsprechende Personal für die unter den Buchstaben a bis e genannten Maßnahmen zu sensibilisieren: <ul style="list-style-type: none">- Erstellen eines Testrahmenprogramm, das die turnusmäßige technische und personelle Überprüfung sicherstellt- Schulungen / Weiterbildungsmaßnahmen- Informationsmaterial- Übungen Zur Unterstützung der Betreiber kritischer Anlagen bei der Abwägung stellt das BBK Vorlagen und Muster zur Verfügung.
Dokument um neuen Abschnitt ergänzen	Anhang 2 (Sach- und Fachkundenachweise zu § 11 Absatz 8 und 9) Der Nachweis der Qualifikation kann durch Fachrichter- oder Fachplanerbescheinigungen der Sicherheitsverbände (u.a. BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., VdS Schadenverhütung GmbH) erfolgen.

* Nähere Informationen zur vorgenannten DIN EN 16763 »Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen« finden Sie [hier](#).